

Ausschuf

aus der Rhein-Erklärung, Aufgabe B-Koblenz vom 25.06.1991

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 236: Schul- und Sportgelände Rübenach
(Änderung und Ergänzung Nr. 2)

- I. Aufgrund eines Normenkontrollantrages gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) in der mündlichen Verhandlung am 27. 2. 1991 für Recht erkannt:

„Der Bebauungsplan Nr. 236: Schul- und Sportgelände Rübenach in der Fassung der 2. Änderung vom 7. 11. 1989 wird für nichtig erklärt.“

Diese Entscheidung ist allgemein verbindlich und wird gemäß § 47 Abs. 6 VwGO i. V. m. § 12 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung, hiernit öffentlich bekanntgemacht. Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 182 VwGO entsprechend.

- II. Zur Ausräumung des zur Nichtigkeit geführten Formfehlers wird nachstehend die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB erneut bekanntgemacht:

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Gemäß § 12 i. V. m. § 215 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan rückwirkend in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan tritt am 7. 11. 1989 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit dem dazugehörigen Text und der Begründung ab

25. 6. 1991

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüler-Straße 20, 1. Stock, Zimmer 117, während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 25. 6. 1991

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Abschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 25. 06. 1991



Stadtverwaltung Koblenz

K.A.

Stadtammann

Handwritten note:
Ausfertigung
25/06.91